

99071001001000

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/50569/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99071001001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Kindertageseinrichtungen; Beantragung einer Betriebserlaubnis
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	13.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-9 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-9 https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/einrichtungen/rahmenbedingungen.php https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/einrichtungen/rahmenbedingungen.php
Teaser	Träger einer Kindertageseinrichtung benötigen eine Betriebserlaubnis.
Volltext	<p>Die Erlaubnispflicht besteht grundsätzlich für alle Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden.</p> <p>Zu den erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinderkrippen • Kindergärten • Kinderhorte • Altersgemischte Einrichtungen (Häuser für Kinder) • Kurzzeitbetreuungen (betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen) • "Netze für Kinder"-Einrichtungen <p>Die Betriebserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden und wird in der Regel erst nach gründlicher Prüfung der örtlichen Gegebenheiten erteilt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeption inkl. Schutzkonzept • Grundrisspläne mit Quadratmeterangaben und Funktionsbeschreibung • Satzung des Trägers • Ausbildungsnachweise der Leitung • Erweitertes Führungszeugnis der Einrichtungsleitung

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Mietvertrag • Überlassungsvertrag • Nutzungsvereinbarung bei Doppelnutzung • Baurechtliche Genehmigung (einschließlich Nutzungsänderung/Brandschutz) • Betreuungsvertrag <p>Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Kindertageseinrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt • die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden, • die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie • zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden Anwendung finden.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Der Antrag ist schriftlich bei der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt bzw. Stadtverwaltung) bzw. im Fall von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der kreisfreien Gemeinden bei der Regierung zu stellen. Diese prüft dann – ggf. auch durch Besichtigung der Räumlichkeiten – ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis gegeben sind.</p>
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die zuständigen Fachkräfte haben nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere im Gefahrenfall das Recht und die Pflicht (auch unangemeldet) den laufenden Betrieb der Einrichtung zu überprüfen. Die Aufnahme (und eine bevorstehende Schließung) des Betriebs einer erlaubnispflichtigen Einrichtung ist unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte der zuständigen Behörde anzuzeigen. Etwaige Änderungen und die Zahl der belegten Plätze sind jährlich einmal zu melden.
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis kann Widerspruch oder verwaltungsgerichtliche Klage erhoben werden.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal